

Der Gemeindebund

Newsletter Nr. 19, Juni 2012

Herausgegeben im Auftrag des Vorstands

Homepage : www.gemeindebund-online.de

Das Magazin kann kostenlos abonniert werden, es erscheint zwischen den Treffen des „Gemeindebundes“

currendum et agendum est modo quod in perpetuo nobis expedit (Benedictus von Nursia)¹

Editorial

von Pfr. Martin Gestrich, Lütte

Der Gemeindebund muß immer wieder neu bestimmen, wo er steht. Es war ein zur Zeit der Gründung zu hochgestecktes Ziel, mit einer „Reform von unten“ den „Reformen von oben“ begegnen zu wollen. Hingegen schien damals geboten, den zu weit gehenden Reformvorhaben, die den Wünschen der betroffenen Gemeinden widerstrebten, gemeinsam entgegenzutreten. Das Leben ging seinen Gang. Die Sorge, welche irreversiblen Folgen großangelegte Gesetzesentwürfe zeitigen werden, bleibt.

Niemand kann sicher wissen, was richtig, was falsch ist. Wichtiger als die Struktur der Ordnungen ist gewiß, was faktisch vor Ort an Gemeindeleben gelingt. Wohin die Neuordnung der Gemeindestrukturen in einem Einzelfall führten, wozu weitere Schritte führen könnten, beleuchtet die vorliegende Ausgabe des Newsletters. Es ist eine Anregung, die Entwicklungen kritisch zu begleiten und da, wo es geboten scheint, das Gespräch zu suchen.



Hier fünfzig und da fünfzig ... Codex Egberti, 10. Jh.

sie sich setzen in Gruppen zu je fünfzig“ (9,14). Merkwürdig, daß Jesus eine so präzise Zahlenangabe macht! Warum ausgerechnet fünfzig? – Nun ist klar: Die *fabula*, die dem Ganzen zugrundeliegt, ist ohne ihre Keimzelle, die Speisung der Hundert mit zwanzig Broten durch Elisa, nicht zu haben (2. Kön 4,42-44). Damit sind wir in den Erzählkreis der prophetischen Anfänge eingetreten, aus deren Wurzeln das Wunder dieses Evangeliums gewachsen ist. Der Name des ansonsten unbekannteren Propheten, der am Hof des durch seine Frau Isebel schwer gefährdeten Königs Ahab lebt, ist „Obadja“. Er hat, als der Dienst für den HERRN verboten war, hundert² treue Propheten in Höhlen versteckt, „hier fünfzig und da fünfzig“, und sie mit Brot und Wasser versorgt (1. Kön 18,4), bis Elia wieder auftrat und dem Zustand durch das „Gottesurteil auf dem Karmel“ ein Ende machte. Die Sitzordnung der Mahlgemeinschaft bei der Speisung der 5000 nimmt also in sich diese Erfahrung des Bewahrtwerdens in größter äußerer Anfechtung auf. Anscheinend ist für das, was Jesus hier wirkt, fünfzig genau die angemessene Zahl derer, die sich von ihm bewirten lassen. Das kann wohl auch für die gelten, die sich nach der Zeit seines Erdenlebens vor ihm an einem Altar versammeln.

Ist daraus etwas zu gewinnen? Die Bedrohung der Kirche erfolgt heute mehr von innen; damit sind nicht Strukturfragen gemeint, sondern eine allgemeine, niemand persönlich anzulastende Unkräftigkeit, das Evangelium als gemeinschaftsbildend zu erfahren. Zugleich gilt: Egal, wie viele Seelen eine juristische Kirchengemeinde zählt, für das, was man als „Kerngemeinde“ bezeichnen könnte, ist fünfzig keine kleine, sondern in vielen Fällen sogar eine hoch gegriffene Zahl. Vielleicht ist es einen Gedanken wert, sich daran zu orientieren, und zwar ganz gleich, ob es – auf dem Papier – Großgemeinden geben wird oder den *status quo*.

¹ Jetzt müssen wir laufen und tun, was uns für die Ewigkeit nützt.

² Von daher erklärt sich auch, daß bei Markus beide Zahlen genannt werden: „100 und 50“ (6,40; 100x50= 5000).

Die Gemeinde der Propheten

von Pfr. Martin Gestrich, Lütte

Hat die Bibel etwas über Gemeindestrukturen zu sagen? Es gibt eine geheimnisvolle Brücke vom Neuen in das Alte Testament, die einmal zu beschreiten sich lohnen könnte. Die „Speisung der 5000“ ist bekanntlich ein Gastmahl für das Haus Israel, für die „Kirche“ jener Zeit, während die „Speisung der 4000“ denen draußen, den Heiden, galt. Das Wunder dieser Speisung ist einer der wenigen Texte, die in allen vier Evangelien zur Darstellung kommen, allerdings mit spannenden, charakteristischen Unterschieden in den jeweiligen Erzählungen. Auf diese Unterschiede einzugehen, würde zu weit führen.

Beleuchten wir nur eines: Bei Lukas heißt es: „Laßt

Neue Entwicklungen im Bereich der Gemeindeordnung von RA Georg Hoffmann (Berlin)

Die Kirchenleitung hat zwei Gesetzesentwürfe beschlossen, zu denen die Kreiskirchenräte zur Zeit angehört werden. Die Gesetzesentwürfe sehen eine umfangreiche Änderung der Grundordnung und die Einführung eines Gesamtkirchengemeindegengesetzes vor. Ein Modell, das bereits im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin eingeführt wurde, findet damit eine gesamtkirchliche Anwendung. Bekanntlich bestand die Wittstock-Ruppiner Kirchenkreisreform aus zwei Hauptbestandteilen:

1. die Abschaffung des Gemeindepfarramtes zugunsten von Grundversorgern (ortsbezogener Dienst) und Spezialisten (aufgabenorientierter Dienst)

sowie

2. die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Zum 1. Punkt sieht die geplante Änderung der Grundordnung vor, daß die Kreissynode künftig mit einfacher Mehrheit die Aufteilung des (Gemeinde-)Pfarrdienstes im Kirchenkreis in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Dienst beschließen kann. Außerdem soll die Kreissynode beschließen können, einzelne Aufgaben der Kirchengemeinden künftig vom Kirchenkreis wahrnehmen zu lassen (z.B. – aber ohne Begrenzung hierauf – die Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik), und – mit 2/3-Mehrheit und bei Vorliegen sachlicher Gründe – soll die Kreissynode zudem sogar Stellen für kirchengemeindliche Aufgaben ganz beim Kirchenkreis errichten können, insbesondere solche Stellen, die für mehrere Kirchengemeinden bestehen sollen, wobei davon auch Pfarrstellen nicht ausgenommen werden.

Zum 2. Punkt hat die Kirchenleitung den Entwurf eines Gesamtkirchengemeindegengesetzes vorgelegt, das seine Grundlage in einer Ergänzung der Grundordnung finden soll. Der Gesetzesentwurf entspricht im wesentlichen der Regelung in Wittstock-Ruppin, jedoch ist es den Gemeindegemeinderäten überlassen, ob sie ihre Gemeinde als Gesamtkirchengemeinde gliedern wollen. Die örtliche Gliederung mit Ortskirchenräten und die Abgrenzung der Aufgaben sowie die fakultative Bildung einer Gesamtgemeindevertretung soll durch gemeindliche Satzung erfolgen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Das Konsistorium wird zur Vereinfachung eine Mustersatzung entwickeln, die den in Wittstock-Ruppin gebräuchlichen sicher entsprechen wird. Unmittelbar durch Gemeindegewahl werden nur die Mitglieder der Ortskirchenräte bestimmt, während die Mitglieder des (Gesamt-)Gemeindegemeinderates von den Ortskirchenräten oder – wenn sie in der Satzung vorgesehen ist – der Gesamtgemeindevertretung gewählt werden, wobei wählbar aber – anders als in Wittstock-Ruppin – nur die Mitglieder von Ortskirchenräten sind. Zur Aufhebung oder Änderung von Ortskirchen(-gemeinden) ist ein mit 2/3-Mehrheit gefaßter Beschluß des (Gesamt-)Gemeindegemeinderates bzw. der Gesamtgemeindevertretung ausreichend; der Ortskirchenrat hat als einziges Gegenrecht die Möglichkeit, die Zustimmung des Kreiskirchenrates zu verlangen, und auch das nur, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.

★

Die Kirchengemeinde Manker-Temnitztal (Kirchenkreis Wittstock-Ruppin) hat mit ihrem Pfarrer und den Nachbargemeinden vor einigen Jahren eine Reform zunächst begrüßt und umgesetzt, die in Richtung der im vorangehenden Artikels vorgestellten Gesetzesvorlage ausgelegt war. Später kam es aus mehreren Gründen zu Konflikten, die die Gemeinde dazu brachte, die Strukturen der Gesamtkirchengemeinde verlassen zu wollen, um in die Eigenständigkeit zurückzukehren; ein schweres Ringen begann, denn das Recht, über die eigenen Belange zu entscheiden, hatte die Gemeinde bereits eingeübt. Ein "Gemeindegemeinderat" vor Ort besteht eigentlich nicht mehr, nur ein Ortskirchenrat im Sinne des o.g. Gesetzes. Der Gemeindebund hat diese Entwicklung beobachtet; es handelt sich hier um eine nicht alltägliche Verkettung von Umständen. Insofern ist der folgende Beitrag vor allem ein ...

Erfahrungsbericht zur Kirchenkreisreform in Wittstock-Ruppin vom GKR Manker-Temnitztal (auszugsweise)

Ausgangspunkt der Reformentwicklung in Wittstock-Ruppin war vor einigen Jahren die zunehmende Personalknappheit sowie der Rückgang der Gemeindegliederzahlen. Beides führte zu der vernünftigen Überlegung, die übergemeindliche Kooperation zu fördern und ggf. überflüssige Tätigkeitsbereiche einschlafen zu lassen.

Der Kreiskirchenrat entwarf eine Strukturveränderung, die aus den vorbestehenden

Regionen Großgemeinden machte und die bisherigen Kirchengemeinden darin aufgehen ließ, rechtlich wurden sie aufgelöst. Dieser Prozess wurde dadurch verschleiert, dass die ehemaligen Kirchengemeinden ihre Namen behielten, also z. B. den Namen Kirchengemeinde Manker-Temnitztal, aber keine Kirchengemeinden im Sinne der Grundordnung mehr waren und somit auch keine rechtliche Körperschaft. Dem hatten die Kirchengemeinden zugestimmt und

freiwillig fusioniert zu den sogenannten „Gesamtgemeinden“, weil ihnen versprochen wurde, ihr Gemeindeleben vor Ort weiterhin selbst regeln zu können und im Notfall auch die Gemeindegrenzen, wenn auch mit einigem Aufwand, wieder ändern lassen zu können.

Es wurde eine Doppelstruktur geschaffen in Form eines „Gesamtgemeindegemeinderates“, der das Sagen über Finanzen und alles Rechtliche hat und „Ortsgemeindegemeinderäte“, die ein Taschengeld bekommen und den Rasen mähen dürfen. Die Anzahl der Gemeindepfarrer wurde um ca. 40 % pro Region reduziert und beispielsweise der Konfirmandenunterricht wurde an sogenannte „Pfarrer im Spezialdienst“ außerhalb der Gemeinde abgegeben. Pfarrstellen, Kantoren, Katecheten und Büropersonalstellen wurden nur noch über den Kirchenkreis besetzt.

Welche Erfahrungen hat also unsere Kirchengemeinde damit gemacht?

Positiv war die größere Kontaktfläche zu den Nachbargemeinden z.B. durch überregionale Festgottesdienste, Gemeindefeste und die Zusammenführung beider Chöre in der Region. Es zeigte sich aber auch immer wieder, dass einige Gemeindeglieder immer auf den Veranstaltungen der anderen zu finden waren während viele auch nie über ihr Dorf hinaus kamen und nur in „ihre“ Kirche gingen. Dort wurden dann natürlich seltener Gottesdienste gehalten, so dass sich für diese Menschen die Situation sofort verschlechterte.

Die Reduzierung der Gemeindepfarrstellen (heißt hier übrigens jetzt „Pfarrer im ortsbezogenen Dienst“) war für uns negativ. Unser Pfarrer war nun nicht mehr nur für neun sondern für 19 Dörfer zuständig, dementsprechend fiel viel Zeit für persönlichen Kontakt weg, die er in den anderen Dörfern und nicht zuletzt im Auto verbringen musste. Im Gegenzug hätten wir an den überregionalen Diensten wie z.B.

Kantoren, Katecheten und Jugendarbeitern Anteil nehmen müssen, es gab aber von dort keinen Einsatz bei uns. Die von vielen schon anfänglich geäußerte Befürchtung, dass die Kirche auf dem Land weiter ausblutet und nur die Städte noch als sogenannte „Leuchttürme“ gefördert werden, hat sich bei uns leider bewahrheitet.

Sehr negativ ist die Doppelstruktur Gesamtgemeindegemeinderat und Ortskirchenrat, insbesondere wegen der unklaren Zuständigkeiten bei Gebäudefragen und Personaleinsatz. So mussten wir erleben, dass unser vor 27 Jahren gewählte Pfarrer von Mitgliedern anderer Ortskirchenräte und dem Superintendenten wegge mobbt wurde, ebenso wie sein Kollege und der Gesamtkirchenratsvorsitzende aus unserer Gemeinde. Unsere Gemeinde konnte sich hier nicht mehr wehren, da wir ja den Status als juristische Person aufgegeben hatten. Nachdem sich unser Pfarrer erfolgreich gegen seine Amtsenthebung vor dem Verwaltungsgericht verteidigt hatte, wurde eine „Vereinbarung zum Frieden“ zwischen Gesamtgemeinde, uns, Pfarrer Scheidacker und dem Kreiskirchenrat geschlossen, die uns u. a. das Haushaltsrecht wieder zubilligte.

Unsere Kirchengemeinde Manker-Temnitztal hat die Wiedererlangung ihrer Eigenständigkeit und Austritt aus der Großgemeinde schon 2011 bei der Kirchenleitung beantragt, dies wurde abgelehnt. Wir sind jetzt vor Gericht gezogen. Die Verhandlung wegen des Austrittsgesuches der Kirchengemeinde Manker-Temnitztal aus der Gesamtgemeinde Temnitz wird am 6. August 2012 im Kirchengemgericht öffentlich stattfinden.

Also noch einmal ganz kurz als Empfehlung:

Übergemeindliche Zusammenarbeit verstärken – jederzeit!

Aufgabe des rechtlichen Status als Kirchengemeinde – auf keinen Fall!

*

Termine und Einladungen

Der nächste Gemeindebund-Gottesdienst findet am 8. September 2012 um 14 Uhr in der Luisenkirche in Berlin-Charlottenburg (Gierkeplatz) statt. Anschließend wird zu Kaffee und Kuchen ins Gemeindehaus eingeladen, wo über den aktuellen Stand der Kirchenreform berichtet werden wird und Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch besteht.

Die nächste öffentliche Vorstandssitzung des Gemeindebundes findet am 8. Oktober 2012 um 15 Uhr im Gemeindehaus der Luisengemeinde in Berlin-Charlottenburg statt. *Auch hierzu sei herzlich eingeladen!*

